

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II / 61.21.01	öffentlich	2012/114	15.06.2012

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Umwelt- und Planungsausschuss	26.06.2012					

8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Telgenkamp" - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Telgenkamp“ ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01. stehen insgesamt 5.000 € für derartige Bebauungsplanänderungen zur Verfügung.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Ein Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Telgenkamp“ beabsichtigt den Bau einer Garage. Der Standort der Garage befindet sich jedoch außerhalb der Baugrenzen, die für den Grundstücksbereich direkt um das Wohnhaus gezogen worden ist.

Die textliche Festsetzung Nr. 3 des Bebauungsplanes legt jedoch fest, dass Garagen und Carports nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen. Im Rahmen des Generationswechsels, der auch in diesem Gebiet in einigen Bereichen bevorstehen wird, ist davon auszugehen, dass ähnliche Fälle in Zukunft wiederholt vorkommen werden.

Der Kreis Warendorf lehnt eine Befreiung von der Festsetzung für das geplante Bauvorhaben ab und schlägt der Verwaltung vor, den Bebauungsplan insgesamt anzupassen.

Derzeit wird geprüft, ob weitere Änderungspunkte des Bebauungsplanes notwendig sind, um z. B. eine Nachfolgenutzung für den Kindergarten „Knusperhäuschen“ zu ermöglichen.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Somit wird lediglich eine Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer und der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Kosten der Änderung, die geschätzt rund 2.000 € betragen werden, sollen von der Gemeinde getragen werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes zu fassen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
